

**Beglaubigte Abschrift** (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

1 T 30/14

1 C 216/14

Amtsgericht Krefeld



## **Landgericht Krefeld**

### **Beschluss**

In dem Beschwerdeverfahren

der Frau

Beklagten und Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

g e g e n

Herrn Rechtsanwalt Tobias H. Strömer, Duisburger Str. 9, 40477 Düsseldorf,

Kläger und Beschwerdegegner,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Strömer und Partner,

Duisburger Straße 9, 40477 Düsseldorf,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Krefeld

am 12.08.2014

durch die Richterin am Amtsgericht Rühl als Einzelrichterin

#### **beschlossen :**

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Krefeld vom 24.7.2014 wird zurückgewiesen.

#### **Gründe**

I.

Mit Beschluss vom 24.7.2014 hat das Amtsgericht Krefeld den Prozesskostenhilfeantrag der Beklagten vom 18.7.2014 zurückgewiesen. Die Beklagte habe maßgebliche Einwendungen gegen die Klageforderung nicht

vorgetragen. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer sofortigen Beschwerde vom 31.7.2014, der das Amtsgericht mit Beschluss vom 5.8.2014 nicht abgeholfen hat.

## II.

Die gemäß den §§ 127 Abs. 2 S. 2, 567 ff. ZPO zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte, sofortige Beschwerde hat keinen Erfolg. Der Antrag der Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war zurückzuweisen, weil ihre Rechtsverteidigung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Nach § 114 Abs. 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Es muss also im vorliegenden Fall aufgrund summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage möglich sein, dass die Beklagte mit ihrer Verteidigung durchdringen wird (*Geimer* in *Zöller*, Kommentar zur ZPO, 30. Aufl. 2014, § 114 Rn. 19). Erfolgsaussichten der Rechtsverteidigung bestehen unter anderem dann, wenn die Beklagte Tatsachen, die zur Klageabweisung führen können, vorträgt und, falls diese bestritten werden, glaubhaft macht (*Geimer* in *Zöller*, Kommentar zur ZPO, 30. Aufl. 2014, § 114 Rn. 25). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Ausweislich der Beschwerdeschrift verteidigt sich die Beklagte gegen die Honorarklage dahingehend, dass der Kläger hätte erkennen müssen, dass sie unterstützungsbedürftig sei, und vor diesem Hintergrund hätte Beratungshilfe beantragen müssen. Insoweit trägt die Beklagte jedoch nicht vor, dass und wie der Kläger Kenntnis von ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Situation erlangt haben soll. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Parteien lediglich telefonisch und schriftlich in Kontakt standen. Eine generelle Verpflichtung von Rechtsanwälten, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Mandanten zu hinterfragen, besteht nicht. Es lag in der Verantwortung der Beklagten, dem Kläger mitzuteilen, dass sie nicht in der Lage ist, ihn zu bezahlen, und sich auch bezüglich dieser Frage beraten zu lassen.

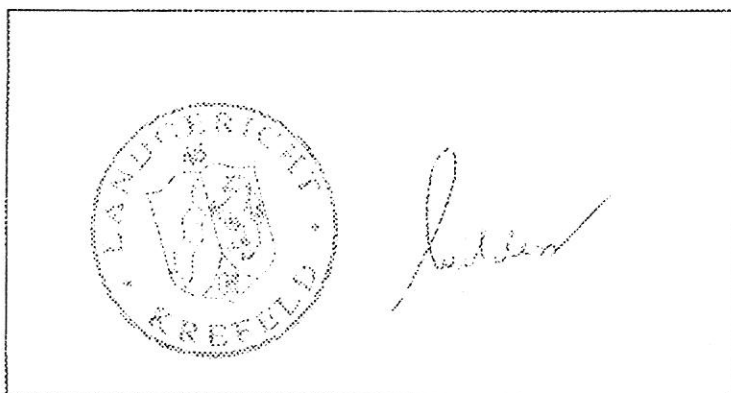
Soweit die Beklagte bestreitet, den Kläger beauftragt zu haben, ist dies angesichts des konkreten Vortrags des Klägers, der von ihm eingereichten Dokumente sowie des Umstands, dass die Parteien unstreitig in Kontakt standen, zu pauschal.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (§ 127 Abs. 4 ZPO).

Rühl

als Einzelrichterin

Beglaubigt



Wilders

Justizbeschäftigte